

Sitzung vom 1. Juli 2025

BESCHLUSS NR. 275 / U1.02.10**Abfallgebühren
Anpassung Gebührenreglement
Genehmigung****Ausgangslage**

Die Abfallbewirtschaftung ist von Gesetzes wegen spezialfinanziert. Dies bedeutet, dass alle Ausgaben durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden müssen und dass keine Steuereinnahmen dafür eingesetzt werden dürfen. Ein Einnahmenüberschuss per Ende Jahr fliesst in die Reserve der Spezialfinanzierung, während ein Ausgabenüberschuss aus dieser Reserve entnommen wird.

Die Entsorgungsgebühren werden kostendeckend und möglichst verursachergerecht erhoben. Die Höhe der Gebühren wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst, um die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung sicherzustellen und jeweils keine zu hohen oder zu tiefen Reserven in der Spezialfinanzierung zu bilden.

Einerseits werden mengenabhängige Gebühren für Kehricht und Sperrgut aus Privathaushalten und Betrieben erhoben («Sackgebühren»), andererseits die Entsorgungsgrundgebühren, die die Kosten für die Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen und für die Information und Beratung der Bevölkerung decken.

Seit Einführung der Abfallgebühren 1994 konnten die Sackgebühren für einen 35-Liter-Sack von Fr. 2.80 auf Fr. 1.45 gesenkt werden, per 1. Januar 2024 wurden sie auf Fr. 1.60 erhöht. Die Grundgebühren stiegen zu Beginn von 90 auf 114 Franken und konnten seit 1997 laufend gesenkt werden auf heute 56 Franken für Wohnungen und Betriebe respektive 78 Franken pro (Reihen-) Einfamilienhaus.

Trotz der Erhöhung der Sackgebühren per 1. Januar 2024 und 1. Januar 2025 beläuft sich der Bestand der Spezialfinanzierung per 31. Dezember 2024 auf ein Minus von rund 470 000 Franken. Des Weiteren führt der Wechsel des Entsorgungsdienstleisters von REMONDIS Recycling AG zu Schneider Umweltservice AG zu Mehrkosten für die Kehricht- und Separatsammlungen im Jahr 2025 von rund 400 000 Franken und ab 2026 von jährlich rund 800 000 Franken. Das Defizit der Spezialfinanzierung der Abfallbewirtschaftung muss gemäss Art. 88 Abs. 4 (Art. 93 Abs. 2) des Zürcher Gemeindegesetzes innert 5 Jahren abgebaut werden. In Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen swissplan wurde eine Gebührenanpassung per 1. Januar 2026 erarbeitet, um das Defizit bis 2028 abzubauen. Diese Gebührenanpassung beinhaltet die Einführung einer Grüngutgebühr, eine Erhöhung der Grundgebühren sowie die Erhöhung der Tarife für die Gebührenkehrichtsäcke und für die Entsorgung des Betriebskehrichts.

Anpassung Gebührenreglement

Im Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Stadt Uster vom 11. Februar 2019 (Nr. 641.3) sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

Art. 2 «Gebührenarten»

Der Art. 2 «Gebührenarten» soll mit dem Absatz «Für Grüngut wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben.» ergänzt werden.

Art. 3 «Mengenabhängige Gebühren»

Die Aufzählung der mengenabhängigen Gebühren in Abs. 1 soll mit «Grüngut» ergänzt werden.



Für eine zeitnahe Erfassung des Gewichts von Kehrrecht aus Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr soll in Abs. 4 der Satz «Der Kehrrecht aus Containern mit gewichtsabhängiger Gebühr wird gewogen und quartalsweise in Rechnung gestellt» mit «... monats- oder quartalsweise in Rechnung gestellt werden.» ergänzt werden. Zudem soll der Art. 3 «Mengenabhängige Gebühren» durch den Absatz «Grüngut muss in Bündeln oder Containern bereitgestellt und mit Grüngut-Bündeln oder Jahresvignetten frankiert werden.» ergänzt werden.

Art. 4 «Grundgebühren»

Der Absatz 14 soll gestrichen werden, da die Auflistung der in den Grundgebühren enthaltenen Kosten bereits in Absatz 2 abgedeckt ist.

Art. 5 «Bezugsstellen»

Dieser Artikel soll mit dem Absatz «Jahresvignetten für Grüngut und Grüngut-Bündel für Einzelerbringungen können bei den im Entsorgungskalender publizierten Verkaufsstellen bezogen werden. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.» ergänzt werden.

Art. 6 «Gebührenhöhe»

Es sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

Grundgebühren pro Jahr

– pro Wohnung	bisher:	Fr. 56.00	neu:	Fr. 85.00
– pro Reihen-/Einfamilienhaus	bisher:	Fr. 78.00	neu:	Fr. 98.00
– pro Betriebseinheit	bisher:	Fr. 56.00	neu:	Fr. 85.00

Uster-Gebührenkehrrechtsäcke

– 10-Liter-Sack	bisher:	Fr. 0.60	neu:	Fr. 0.75
– 17-Liter-Sack	bisher:	Fr. 1.00	neu:	Fr. 1.20
– 35-Liter-Sack	bisher:	Fr. 2.00	neu:	Fr. 2.40
– 60-Liter-Sack	bisher:	Fr. 3.40	neu:	Fr. 4.10
– 110-Liter-Sack	bisher:	Fr. 6.20	neu:	Fr. 7.40
Sperrgutmarke bis 5 kg	bisher:	Fr. 2.50	neu:	Fr. 3.00

Kehrrecht aus Betrieben (gewichtsabhängige Verrechnung)

– pro kg Containerinhalt	bisher:	Fr. 0.30	neu:	Fr. 0.36
– Leerungspauschale	bisher:	Fr. 5.50	neu:	Fr. 6.60

Grüngut-Gebühren

– 140-Liter-Bündel	neu:	Fr. 4.00
– 240-Liter-Bündel	neu:	Fr. 8.00
– 360-Liter-Bündel	neu:	Fr. 12.00
– 660-Liter-Bündel	neu:	Fr. 20.00
– 770-Liter-Bündel	neu:	Fr. 24.00
– 140-Liter-Jahresvignette	neu:	Fr. 100.00
– 240-Liter-Jahresvignette	neu:	Fr. 170.00
– 360-Liter-Jahresvignette	neu:	Fr. 250.00
– 660-Liter-Jahresvignette	neu:	Fr. 460.00
– 770-Liter-Jahresvignette	neu:	Fr. 540.00



Die Gebühren für die Kunststoffsammelsäcke werden gemäss Rücksprache mit dem dafür zuständigen Entsorger für 2026 nicht erhöht. Diese werden also nicht von der Stadt selbst festgelegt, sondern vom Entsorger jeweils in allen beteiligten Gemeinden auf die gleichen Preise angepasst.

Anhörung Preisüberwacher

Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes sind Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Mit Schreiben vom 16. April 2025 hat die Stadt Uster dem Preisüberwacher die nötigen Unterlagen zur Prüfung der Siedlungsabfall-Gebühren eingereicht. Die vorgeschlagene Gebührenanpassung beinhaltet die Einführung einer mengenabhängigen Gebühr für das Grüngut, ein einheitliches Grundgebührenmodell mit einer Erhöhung der Grundgebühren und die Erhöhung der Tarife für die Gebührensäcke, Sperrgutmarken und für den Betriebskehrschicht. Die Stellungnahme des Preisüberwachers erfolgte am 26. Mai 2025. Die geplanten Gebühreneinnahmen werden von ihm nicht beanstandet, da die Stadt Uster gemäss Art. 88 Abs. 4 (Art. 93 Abs. 2) des Zürcher Gemeindegesetzes verpflichtet ist, ihr Defizit innert 5 Jahren abzubauen. Er beantragt trotz der Einführung einer Grüngutgebühr die Beibehaltung des differenzierten Grundgebührenmodells. Des Weiteren empfiehlt er, bei Unternehmen darauf zu achten, dass die erhobene Abfallgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht.

Entsprechend wird eine Anpassung des Gebührenreglements mit Beibehaltung des differenzierten Grundgebührenmodells vorgeschlagen. Der administrative Aufwand für eine Differenzierung bei den Unternehmen ist zu gross, weshalb darauf verzichtet wird.

Mit den neuen Gebühren liegt die Stadt Uster über dem gesamtschweizerischen Mittelwert gemäss Statistik des Preisüberwachers. Die Gebühren für einen 35-Liter Gebührensack bewegen sich gesamtschweizerisch gesehen im Mittelfeld. Im Kanton Zürich gehört die Stadt Uster jedoch zu den teuersten Gemeinden. Mit den Grundgebühren entspricht die Stadt Uster dem Mittelwert des Kantons Zürichs.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das angepasste «Gebührenreglement zur Abfallverordnung» wird genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Gesundheit wird mit der amtlichen Publikation und dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung an
 - Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Karin Fehr
 - Abteilungsleiter Gesundheit, Hugo Bossi
 - Abteilung Gesundheit, LG Abfallbewirtschaftung
 - Stadtkanzlei, zur Nachführung der Gesetzessammlung